

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 61 (1964)

**Heft:** 7

  

**Artikel:** Geltendmachung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen im Ausland

**Autor:** Schärer, P.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837985>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geltendmachung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen im Ausland

Von P. SCHÄRER, Riehen BS

An der 29. Generalversammlung des Internationalen Sozialdienstes in der Schweiz, die am 7. Juni 1961 in Bern stattfand, bot Herr Dr. iur. W. von Steiger, Professor an der Universität Bern, einen instruktiven Überblick über Vertragswerke, die in bezug auf den Schutz der Minderjährigen sowie die Geltendmachung und das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen auf internationaler Ebene von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und von den Vereinigten Nationen geschaffen wurden. Es handelte sich um

den Haager Konventionsentwurf vom 25. Oktober 1960 (nun Haager Abkommen vom 5. Oktober 1961) über die Zuständigkeit der Behörden und das anwendbare Recht zum Schutze der Minderjährigen;

die Haager Abkommen betreffend die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern vom 24. Oktober 1956 (anwendbares Recht) und vom 15. April 1958 (Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsverpflichtungen);

die New Yorker Konvention vom 20. Juni 1956 betreffend die Eintreibung von Unterhaltsleistungen im Ausland.

Die Schweiz war in beiden Gremien vertreten, ratifizierte aber bisher keines der Abkommen; sie unterzeichnete am 4. Juli 1963 die zwei Abkommen der Haager Konferenz über Unterhaltspflichten gegenüber Kindern vom 24. Oktober 1956 und 15. April 1958 und am 9. März 1964 richtete der Bundesrat eine Botschaft an die eidgenössischen Räte mit dem Antrag auf Genehmigung dieser beiden Abkommen.

Herr Professor von Steiger gab inzwischen ein französisch geschriebenes Résumé seines Vortrages durch das Büro des Internationalen Sozialdienstes in der Schweiz heraus. Der nachstehende Kurzbericht soll in großen Zügen über die Ausführungen orientieren.

## *1. Schutz der Minderjährigen*

Die 9. Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unterzog das Haager Abkommen über die Vormundschaft vom 12. 6. 1902 einer eigentlichen Generalrevision. Die eingetretene soziologische Entwicklung (Bevölkerungsumschichtungen infolge der Kriege), eine Lockerung der Familienbande und Schwächung des Verantwortungsgefühls wie auch Wandlungen rechtlicher Natur führten zu neuzeitlichen Änderungen. Gegenstand des Abkommens bildet nicht mehr die Vormundschaft als solche, sondern die Gesamtheit der Maßnahmen zum Schutze der Person und des Vermögens von Minderjährigen (mit Ausnahme gewisser gesetzlicher Maßnahmen allgemeiner Natur). Die Kompetenzfrage wurde durch die Wahl der Zuständigkeit der Behörden am Wohnsitz des Minderjährigen (dem gewöhnlichen, dauernden Aufenthalt – *résidence habituelle*) gelöst; im Interesse der Rechtssicherheit wenden die Behörden des Aufenthaltsstaates ihr eigenes Recht an, das sie kennen und unter dem der Minderjährige lebt. Die Behörden

des Heimatstaates können immerhin ihrem Rechte entsprechende Maßnahmen zum Schutze eines Minderjährigen ergreifen, wenn dessen Interessen es erfordern. Sind aber solche Maßnahmen für den Minderjährigen gefährlich, so dürfen die Behörden des Wohnsitzstaates unter Anwendung ihres Rechts einschreiten. Dieses ausgleichende System gibt den Behörden des Aufenthaltsstaates die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben, während den Behörden des Heimatstaates ein Interventionsrecht gewahrt bleibt, soweit die Interessen des Minderjährigen in Frage stehen.

Neu ist eine Informationspflicht. Die interessierten Behörden haben sich gegenseitig in einem direkten, einfachen Verfahren über ihre beabsichtigten oder veranlaßten Maßnahmen zu orientieren, denn der Erfolg einer solchen Konvention hängt wesentlich von einer wirksamen, praktischen Zusammenarbeit der beteiligten Behörden im Einzelfalle ab. Die Minderjährigkeit im Sinne der Konvention erstreckt sich bis zum vollendeten 21. Altersjahr.

Gemäß Bulletin Nr. 8 des Internationalen Sozialdienstes in der Schweiz vom 10. 3. 1964 haben dieses Abkommen bisher unterzeichnet: Frankreich, Italien, Luxemburg, Holland und Jugoslawien. Ratifiziert ist es noch von keinem Staate.

## *2. Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern*

Die beiden Haager Abkommen vom 24. 10. 1956 und 15. 4. 1958 gelten nur für ledige Minderjährige bis zum vollendeten 21. Altersjahr, gleichermaßen aber für eheliche, außereheliche und adoptierte Kinder. Ratifizierende Staaten können jedoch die Ansprüche adoptierter Kinder ausschließen. Beide Abkommen beschränken sich materiell auf Unterhaltsansprüche; andere familienrechtliche Forderungen erfassen sie nicht.

a) Das Abkommen vom 24. 10. 1956 dient der Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts. Das internationale Privatrecht der Staaten kennt die verschiedensten Regelungen. Ein einheitliches Kriterium, das für die Vertragsstaaten annehmbar ist und in sachlicher Beziehung entspricht, ergibt sich hier – wie beim Schutze der Minderjährigen – aus den Interessen des Kindes und der Gesellschaft, in der es lebt. Das Abkommen stellt den Grundsatz auf, daß das geltende Recht am gewöhnlichen Wohnsitz des Kindes (*résidence habituelle*) Inhalt, Umfang und Berechtigung seines Unterhaltsanspruches bestimmt. Sofern aber dieses Gesetz dem Kinde jeden Unterhaltsanspruch verweigern sollte, so kann die angerufene Behörde das Recht anwenden, das sich aus dem internationalen Privatrecht des Gerichtsstandes ergibt. Ebenso kann ein Vertragsstaat sein eigenes Recht als anwendbar erklären, wenn bestimmte Voraussetzungen den Einzelfall auf eine besondere Art mit dem Recht des Gerichtsstandes verbinden.

Dieses Abkommen ist bisher (Stand 10. 3. 1964) von Deutschland (Bundesrepublik), Italien, Luxemburg, Österreich und Holland ratifiziert, von Frankreich, Griechenland, Norwegen, Portugal, Spanien und der Schweiz unterzeichnet worden.

b) Das Abkommen vom 15. 4. 1958 befaßt sich mit der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden über Unterhaltspflichten gegenüber Minderjährigen. Es bestimmt, daß die von einer zuständigen Behörde in einem ordentlichen Verfahren erlassenen Entscheidungen (Urteile) von den Vertragsstaaten ohne Überprüfung in materieller Hinsicht anerkannt und als vollstreckbar erklärt werden. Zuständig sind im Sinne des Abkommens die Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsstaates des Schuldners oder des Gläubigers (im Zeitpunkt der Klageerhebung) oder die Behörde, deren Zuständigkeit der Schuldner sich unterworfen hat. Den

ratifizierenden Staaten steht der Vorbehalt offen, die Zuständigkeit der Behörde am Wohnsitz des Klägers nicht zu anerkennen.

Bisher (Stand 10. 3. 1964) haben das Abkommen Deutschland (Bundesrepublik), Österreich, Belgien und Italien ratifiziert, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Holland und die Schweiz unterzeichnet.

### *3. Eintreibung von Alimenten im Ausland*

Die Konvention der diplomatischen Konferenz New York vom 20. 6. 1956 bezieht sich im Gegensatz zu den Haager Abkommen auf die Eintreibung aller Arten von Unterhalts- und Unterstützungsleistungen, also nicht nur auf Forderungen der Minderjährigen, sondern z. B. auch der Ehefrauen, Eltern, Geschwister. Andererseits geht sie davon aus, daß die Rechtsauffassungen unter den Staaten, z. B. der kontinentalen (civil law countries) und der angelsächsischen (common law countries), in bezug auf das anzuwendende Recht und hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile grundsätzlich weit auseinandergehen. Um ein Fernbleiben gewisser Staaten zu vermeiden, verzichtet die Konvention darauf, eine Übereinstimmung der rechtlichen Auffassungen herbeizuführen; sie schafft dafür eine wirksame internationale Zusammenarbeit in Form einer administrativen Rechtshilfe.

Jeder beitretende Staat bezeichnet eine administrative oder gerichtliche «versendende Behörde» (Autorité expéditrice) und ein öffentliches oder privates Organ als «vermittelnde Instanz» (Institution intermédiaire). Befindet sich der Gläubiger (Kläger) auf dem Gebiete des einen Vertragsstaates und untersteht der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines andern Vertragsstaates nach dessen interner Gesetzgebung, so übermittelt die versendende Behörde ihr «Dossier» (Darstellung des Sachverhaltes, Beweismittel, evtl. gerichtliches oder administratives Urteil) versehen mit einer Vertretungsvollmacht des Gläubigers der vermittelnden Instanz im Staate des Schuldners. Die vermittelnde Instanz soll nun im Rahmen der erhaltenen Vollmacht tun, was immer möglich ist (Verhandlungen, Vergleiche, Unterhaltsklage, Exequaturverfahren, Vollstreckung der Entscheidung). Kann sie nicht handeln, gibt sie das «Dossier» mit einer Begründung der versendenden Behörde zurück.

Auf die Maßnahmen der vermittelnden Instanz ist das Recht ihres Staates, insbesondere dessen internationales Privatrecht, anwendbar. Dies kann je nach entscheidendem Land zu sehr verschiedenartigen Erledigungen führen. Durch Wahl seines Aufenthaltes oder Wohnsitzes kann der Schuldner schon einen gewissen Einfluß auf den Ausgang des Streites ausüben.

Vorgesehen ist die Bewilligung des Armenrechts und in Ländern, die einer Devisenbewirtschaftung unterstehen, die Einräumung der besten Transferpriorität. Grundsätzlich können die Vertragsstaaten bei der Ratifizierung Vorbehalte anbringen.

Die New Yorker Konvention ist bisher (Stand 10. 3. 1964) von 24 Ländern ratifiziert (Brasilien, Ceylon, Chile, China, Dänemark, Deutschland [Bundesrepublik], Finnland, Frankreich, Guatemala, Haiti, Haute-Volta, Holland, Israel, Italien, Jugoslawien, Marokko, Monaco, Norwegen, Pakistan, Polen, Schweden, Tschechoslowakei, Ungarn, Zentralafrikanische Republik) und von weiteren 12 Ländern unterzeichnet (Bolivien, Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Griechenland, Kambodscha, Mexiko, Österreich, Philippinen, Salvador, Vatikanstaat).

#### 4. *Schlußbemerkungen*

Die drei Konventionen über die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen schließen sich gegenseitig nicht aus, sie ergänzen sich. Ein Staat, der alle drei Abkommen ratifiziert, kann die New Yorker Konvention für alle Unterhaltsansprüche gegenüber Staaten anwenden, die nur dieser Konvention angehören, ferner aber gegenüber Staaten, die allen Abkommen beigetreten sind für Ansprüche, die nicht unter die Haager Abkommen fallen (Ansprüche Mehrjähriger, andere familienrechtliche Forderungen) oder wenn es ihm vorteilhafter erscheint, auf ein Prozeßverfahren im Staate des Gläubigers oder ein Exequaturverfahren im Staate des Schuldners zu verzichten und die Sache der vermittelnden Instanz anzuvertrauen.

Für die Schweiz wäre grundsätzlich der Beitritt zu allen drei Konventionen möglich. Die Haager Abkommen (als geschlossene, auf die Mitglieder der Haager Konferenz beschränkte Konventionen) könnte sie ohne weiteres annehmen. Bei der New Yorker Konvention müßte noch geprüft werden, ob der Bund, der durch Staatsverträge die Kantone in bezug auf die Durchführung gerichtlicher Verfahren (Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen) verpflichten kann, die Kantone auch zu einer Änderung ihrer administrativen oder gerichtlichen Organisation im Sinne der New Yorker Konvention (versendende Behörde, vermittelnde Instanz, damit im Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten) verhalten könnte. Dieses Problem stellt sich für alle Bundesstaaten. Hinzu kommt, daß der Beitritt zur New Yorker Konvention jedem Staate offen steht und man daher nicht im voraus weiß, wer noch mitmachen wird.

Die Generalversammlung des Internationalen Sozialdienstes in der Schweiz richtete eine dringliche Resolution an die eidgenössischen Behörden mit den Begehren auf raschmögliche Ratifikation der beiden Haager Abkommen vom 24. 10. 1956 und 15. 4. 1958 sowie um Prüfung mit den interessierten Instanzen und Organisationen, um die Verfahrensfragen, die das New Yorker Abkommen aufwirft, einer einfachen und praktischen Lösung zuzuführen.

## Die Einbürgerung von Adoptivkindern

Die Adoption ist die Begründung eines Eltern-Kindverhältnisses durch Vertrag. Grundsätzlich wird dadurch ein eheliches Kindesverhältnis begründet, wie es durch eheliche Abstammung (ZGB Art. 252 ff.) oder durch Ehelicherklärung (ZGB Art. 258 ff.) geschaffen wird. So ist denn auch die Kindesannahme (ZGB Art. 264 ff.) dem siebenten Titel des Gesetzes, der über das eheliche Kindesverhältnis handelt, angegliedert. Indessen ergeben sich nicht nur Abweichungen von diesem Grundsatz hinsichtlich der elterlichen Vermögensrechte und des Erbrechts (ZGB 268), sondern auch in bezug auf das Bürgerrecht des Adoptivkindes. Während nach ZGB 270 das eheliche Kind den Familiennamen und das Bürgerrecht des Vaters erhält, bekommt nach ZGB 268 das Adoptivkind wohl den Familiennamen des Annehmenden, nicht aber dessen Bürgerrecht. Gemäß ZGB 22 Abs. 2 wird das Bürgerrecht durch das öffentliche Recht bestimmt. Wird Wert darauf gelegt, daß die Familie ein einheitliches Bürgerrecht besitzt, so ist zu versuchen, dem Adoptivkind durch Verleihung das Bürgerrecht des Annehm-